



GZ. St 28/8-IV/4/99

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Reichweite von Artikel 17 Abs. 2 des OECD-Musterabkommens in Bezug auf "hinter der Bühne" tätige Künstler (EAS.1578)

Der OECD-Kommentar zu Artikel 17 des OECD-Musterabkommens stellt in Absatz 11 u.a. folgendes klar : "Absatz 1 des Artikels behandelt Einkünfte, die einzelne Künstler..... aus ihrer persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen. Absatz 2 behandelt Situationen, in denen Einkünfte aus ihren Tätigkeiten bei anderen Personen anfallen... Der Gewinn, der bei der juristischen Person aus der Darbietung anfällt, unterliegt der Steuer nach Absatz 2". Bezogen auf die Trägerkörperschaft eines Theaters ergibt sich daraus, daß das DBA einer Besteuerung der vom Theater erzielten Gewinne im Gastspielstaat nicht entgegensteht.

Dieser "Gewinn" des Theaters wird nicht nur durch die von Art. 17 Abs. 1 erfaßten Künstler, sondern auch durch das übrige künstlerische und nichtkünstlerische Personal der Theaters erwirtschaftet. Sieht nun das österreichische Steuerrecht, so wie jenes vieler anderer Staaten, bei Gastspielen ausländischer Theater ein Steuerabzugsverfahren vor, dann bedeutet dies, daß mit der von den Bruttovergütungen erhobenen 20%igen Abzugssteuer die Körperschaftsteuerpflicht des Theaters abgegolten ist.

Zur Vermeidung einer exzessiven Überbesteuerung sieht § 102 Abs. 1 Z. 3 EStG. allerdings die Möglichkeit vor, im Wege einer Antragsveranlagung den tatsächlich erzielten Gewinn der inländischen Besteuerung zugrundezulegen; dies allerdings dann mit dem Normalsteuersatz von 34%.

Unter diesen Gegebenheiten unterliegen die in Österreich abkommensgemäß von der Besteuerung freizustellenden Honorare der "hinter der Bühne" arbeitenden Personen (Regisseur, Bühnenbildner, Kostümbildner, Choreograph, Bühnentechniker) nicht der inländischen Besteuerung, sodaß sich auch die Frage, ob sie von der Abzugsbesteuerung freigestellt werden können, nicht stellen kann.

05. Jänner 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: